

Bemerkungen des Verwaltungsrats zur beantragten Revision der Statuten

Der Verwaltungsrat hat aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und Möglichkeiten des revidierten Obligationenrechts die Statuten der SB Saanen Bank AG aus dem Jahr 2017 überarbeitet. Die Statuten wurden im Vorfeld der Generalversammlung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) geprüft und genehmigt.

Die geänderten Artikel werden nachfolgend im Detail dargelegt. Für Ihre Übersicht finden Sie auf der linken Hälfte die bisherige Fassung und auf der rechten Hälfte die neue Fassung. Die Änderungen sind grau hervorgehalten. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die folgenden Artikel anzupassen und die neue Fassung der Statuten zu genehmigen. Die neue Fassung steht auf unserer Internetseite www.saanenbank.ch/... rund um die Uhr oder an unseren Schaltern während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bisherige Fassung (2017)

Art. 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Regionalbank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung
- c) An- und Verkauf von Wertschriften und Edelmetallen, Devisen und ausländischen Banknoten sowie anderer Effekten
- d) Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- e) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte
- f) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern
- g) Abwicklung des Zahlungsverkehrs in allen banküblichen Formen, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen, zu übernehmen, sich daran zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen, zu veräussern und solche zu verwalten.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Art. 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:

- a) Aktivgeschäft
Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
 - Derivate Geschäfte für Kunden
- b) Passivgeschäft
 - Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
- c) Indifferentes Geschäft
 - Anlageberatung und Vermögensverwaltung
 - Effektenhandel
 - Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte
- d) Eigengeschäfte
 - Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen, zu übernehmen, sich daran zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen, zu veräussern und solche zu verwalten oder zu vermitteln.

Bisherige Fassung (2017)

Art. 3 – Geschäftsbereich

Der geographische Geschäftsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf das Saanenland und die angrenzenden Gebiete (Pays d'Enhaut). Ausnahmsweise zulässig sind auch Geschäfte in der ganzen Schweiz.

Auslandsgeschäfte können im Rahmen von Geldoperationen für Rechnung der Kundschaft und für kurzfristige Anlagen von Geldern bei erstklassigen ausländischen Banken durchgeführt werden. Desgleichen sind Anlagen in ausländischen, auf Schweizerfranken und Fremdwährung lautenden Obligationen sowie in ausländischen auf Schweizerfranken und in der Schweiz kotierten Aktien, gestattet.

Ausleihungen an Ausländer können nur gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten gewährt werden. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 4 – Grundkapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 2'400'000.--. Es ist eingeteilt in 24 000 Namenaktien von je Fr. 100.-- Nennwert.

Art. 5 – Aufgehobener Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss BEG.

Art. 6 – Aktienbuch

Die Aktionäre sind im Aktienbuch mit Namen und Adressen einzutragen unter Angabe der Anzahl und Nummern der ihnen gehörenden Aktien. Wohnsitzwechsel und Adressenänderungen sind der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 – Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär

Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser kann die Zustimmung und die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn dadurch der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Art. 3 – Geschäftsbereich

Der geographische Geschäftsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf das Saanenland und das Pays d'Enhaut. Zulässig sind auch Geschäfte in der ganzen Schweiz.

Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig.

Ausleihungen an Ausländer können nur gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten gewährt werden. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 4 – Grundkapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 2'400'000.00. Es ist eingeteilt in 24 000 Namenaktien von je CHF 100.00 Nennwert.

Art. 5 – Aufgehobener Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem / seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz (BEG).

Art. 6 – Aktienbuch

Die Aktionäre sind im Aktienbuch mit Namen und Adressen einzutragen unter Angabe der Anzahl und Nummern der ihnen gehörenden Aktien. Wohnsitzwechsel, Adressenänderungen oder Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers/Nominees sind der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 – Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär

Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung und die Eintragung ins Aktienbuch kann verweigert werden, wenn dadurch der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Bisherige Fassung (2017)

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- 3. Genehmigung des Lageberichtes
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 6. Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
- 7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle es für notwendig erachten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von mehreren Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter schriftlicher Angabe der Traktanden und der Anträge verlangt werden.

Art. 11 Einladung

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und durch einmalige Veröffentlichung in den Publikationsorganen zu erfolgen.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- 3. Genehmigung des Lageberichtes
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 6. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
- 7. Festlegen eines zeitlich begrenzten Kapitalbandes zur Veränderung des Aktienkapitals
- 8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 10 Einberufung und Form

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die aktienrechtliche Revisionsstelle es für notwendig erachten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von mehreren Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter schriftlicher Angabe der Traktanden und der Anträge verlangt werden.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe des Durchführungsorts und -art, der Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zu erfolgen.

Ebenso spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder

Bisherige Fassung (2017)

Art. 14 Vertretung

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 15 Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr, sofern nicht von 10 Aktionären geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten des relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Art. 16 Vorsitz, Stimmzähler

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates; wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Dabei kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.

Art. 13 Teilnahme und Vertretung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Ein Aktionär bzw. eine Aktionärin kann sich durch eine bzw. einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär bzw. Aktionärin vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 14 Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten des relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Offene Stimmabgaben, die ein unklares Resultat in Bezug auf die Aktienstimmen ergeben, sind durch geheime Stimmabgaben zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende kann von sich aus eine geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 15 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates; wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Bisherige Fassung (2017)

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären.

Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionären.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführer bzw. den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

Art. 19 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten bzw. seine Vizepräsidentin und bezeichnet einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, der bzw. die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 18 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung von der Präsidentin resp. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 20 Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an Ausschüsse oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder delegieren.

Art. 19 Aufgaben, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an Ausschüsse, einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die interne Revision delegieren.

Bisherige Fassung (2017)

Einzelheiten betreffend Ausschüsse werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Geschäftsgrundsätze fest und fasst Beschlüsse in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Einzelheiten betreffend Ausschüsse werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

Der Verwaltungsrat legt die allgemeinen Geschäftsgrundsätze fest und fasst Beschlüsse in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

Art. 21 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Geschäftspolitik
3. Festlegung der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Organisation
4. Erlass des Organisationsreglementes sowie der Kompetenzordnung und weitere Weisungen
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
6. Verantwortung für das Risikomanagement und Festsetzung der Risikopolitik
7. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und einer internen Revisionsstelle
8. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
9. Bestellung von Ausschüssen
10. Bezeichnung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
11. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
12. Beschlussfassung über Geschäftsausdehnung, Gründung, Übernahme oder Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Veräusserung von dauernden Beteiligungen; Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen
13. Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von ausserordentlichen und wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, Beitritt zu Nachlassverträgen

Art. 20 Oberleitung

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Anweisungen
2. Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
3. Festlegung der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Organisation
4. Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes sowie der Kompetenzordnung und weiterer Reglemente
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
6. Verantwortung für das Risikomanagement und Festsetzung der Risikopolitik
7. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und der Internen Revision
8. Bestellung von Ausschüssen
9. Bezeichnung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
10. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
11. Beschlussfassung über Geschäftsausdehnung, Gründung, Übernahme oder Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Veräusserung von dauernden Beteiligungen; Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen
12. Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von ausserordentlichen und wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, Beitritt zu Nachlassverträgen, soweit diese nicht gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen
13. Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und Veräusserung von Immobilien
14. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft

Bisherige Fassung (2017)

14. Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und Veräusserung von Immobilien
15. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
16. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
17. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
18. Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Art 4 ter Bankengesetz

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

15. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
16. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
17. Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

1. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
2. Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichte
4. Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
5. Behandlung der von der aktienrechtlichen Revisionsstelle und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte
6. Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Art 4 ter Bankengesetz.

Art. 22 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt die eigentliche Geschäftsführung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie Vertretungsbefugnisse werden vom Verwaltungsrat in einem Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 22 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sowie Vertretungsbefugnisse werden vom Verwaltungsrat im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

Sie nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren.

Art. 23 Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alljährlich die aktienrechtliche Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen

Bisherige Fassung (2017)	Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23
	Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.
<p>Art. 24 Geschäftsbericht Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, des Eigenkapitalnachweises und dem Anhang. Die Erstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.</p>	<p>Art. 24 Geschäftsbericht Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, des Eigenkapitalnachweises und dem Anhang. Die Erstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jeweils per 31. Dezember.</p>
<p>Art. 25 Verwendung des Bilanzgewinnes Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aeuffnung der gesetzlichen und freiwilligen Kapital- und Gewinnreserven Bildung von Spezialreserven Ausrichtung einer Dividende auf dem Aktienkapital 	<p>Art. 25 Verwendung des Bilanzgewinnes Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.</p>
<p>Art. 26 Bankgeheimnis Den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Geschäftsleitung und allen übrigen im Dienste der Gesellschaft stehenden Personen wird die Wahrung des Bankgeheimnisses zur strengsten Pflicht gemacht, die auch nach Wegfall der Funktion oder Anstellung weiterbesteht.</p>	<p>Art. 26 Schweigepflicht Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonst wie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.</p>
<p>Art. 27 Ausstandspflicht</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.</p>	<p>Art. 27 Ausstandspflicht Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.</p>
<p>6. Auflösung, Fusion Art. 29 Auflösung Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Gesellschaft, mit oder ohne Liquidation, beschliessen.</p>	<p>6. Fusion, Liquidation Art. 29 Fusion, Liquidation Für die Fusion und für die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>Art. 30 Publikationen Soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind, dient der</p>	<p>Art. 30 Publikationen Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Aktionäre und an Dritte erfolgen im Schweizerischen</p>

Bisherige Fassung (2017)

Anzeiger von Saanen als Publikationsorgan. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen erscheinen zu lassen. Die Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich.

Neue Fassung (2023), Antrag GV 14.4.23

Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen. Die Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. April 2017 beschlossen worden. Sie wurden am 28. Februar 2017 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. April 2008 und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. April 2023 beschlossen worden. Sie wurden am 22. Dezember 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 7. April 2017 und treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.
